

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## SAMTGEMEINDE LEINEBERGLAND

### **Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Leinebergland, Landkreis Hildesheim (VO-Gefahrenabwehr)**

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428), und § 7 Abs. 3 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 110 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328,1341) in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) hat der Rat der Samtgemeinde Leinebergland in seiner Sitzung am 24.03.2021 für den Bezirk der Samtgemeinde Leinebergland folgende Verordnung erlassen:

#### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmungen**

##### (1) Öffentliche Verkehrsflächen

Alle Straßen, Fahrbahnen, Parkspuren, Wege, Plätze (Markt- und Parkplätze), Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel (Über- und Unterführungen), Geh- und Radwege, Fahrradabstellplätze, Fußgängerzonen, Treppen, Hauszugangswege und -durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinfläufe, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und die straßenrechtliche Widmung.

##### (2) Öffentliche Anlagen

Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer- und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Bedürfnisanlagen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Bushaltestellen und Buswartehäuschen, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse.

#### **§ 2**

#### **Benutzung öffentlicher Straßen und öffentlicher Anlagen**

(1) Die öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind bindend zu beachten.

(2) Es ist insbesondere untersagt, auf öffentlichen Verkehrsflächen und/oder in den öffentlichen Anlagen

1. unbefugt Bänke, Tische, Einfriedigungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu besprühen oder anders, als bestimmungsgemäß zu nutzen.

2. sich zum Zwecke des Alkoholkonsums aufzuhalten, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt wird.

3. jede örtliche Ansammlung von Personen, von denen Störungen ausgehen, wie z.B. hilfloser Zustand bei Volltrunkenheit, Lärmbelästigung, Verunreinigungen, Belästigungen von Passanten oder weitere Aufdringlichkeiten.

4. zu übernachten oder zu grillen.

(3) Dachrinnen und Wasserfallrohre müssen so beschaffen sein, dass Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer nicht durch überlaufendes oder aus schadhafte Stellen austretendes Wasser gefährdet werden.

(4) Die auf Straßen überhängenden, lebenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern müssen über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m beseitigt werden. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.

(5) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.

(6) Das Abstellen von Gegenständen (Haus- und/oder Sperrmüll) neben den Sammelcontainern ist verboten. Die Benutzung der Sammelcontainer für wieder verwertbare Stoffe ist in der Zeit von 19.00 bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten.

(7) Es ist verboten, Hausmüll oder sperrige Gegenstände in öffentliche Papierkörbe zu werfen.

(8) Sperrmüll darf erst am Tag vor dem Abholungstermin bereitgestellt werden und muss so gefahrlos am Straßenrand abgestellt sein, dass Fußgänger nicht behindert sowie Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden. Es ist verboten, bereitgestellten Sperrmüll beim Durchsuchen auseinander zu ziehen und auszubreiten. Sollte der Sperrmüll oder Restsperrmüll nicht bis Einbruch der Dunkelheit abgeholt worden sein, ist er wieder von der öffentlichen Fläche zu entfernen.

(9) Es ist verboten, in öffentlichen Anlagen mit Fahrrädern oder motorbetriebenen Fahrzeugen - ausgenommen Krankenfahrstühle - zu fahren oder in öffentlichen Anlagen mit Ausnahme der Waldflächen zu reiten, es sei denn, die Wege sind durch entsprechende Beschilderung freigegeben.

(10) Es ist verboten, in öffentlichen Anlagen Fahrzeuge aller Art, insbesondere Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und Anhänger abzustellen oder zu reparieren.

(11) Es ist verboten, Hydranten oder Bohrbrunnen für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

(12) Es ist verboten, Hydranten, Schachtdeckel und Abdeckungen von Anlagen für Wasser, Abwasser, das Fernmeldewesen, Elektrizität, Gas und Straßenbeleuchtung unbefugt zu öffnen.

(13) Es ist verboten, Hydranten und Einlauföffnungen für Straßenkanäle zu verstopfen oder zu verunreinigen.

(14) Es ist verboten, die Löschwasserentnahme aus Hydranten, Bohrbrunnen sowie gekennzeichneten Saugstellen an Gewässern zu behindern oder unmöglich zu machen.

(15) Zum Schutz der Kinder und der sonstigen Benutzerinnen und Benutzer sind

a) das Rauchen und

b) der Verzehr alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel

auf Kinderspielflächen und auf entsprechend gekennzeichneten Flächen verboten.

### **§ 3 Tiere**

(1) Hundehalterinnen oder Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten haben als verantwortliche Personen zu verhüten, dass ihr Tier außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke unbeaufsichtigt umherläuft, Menschen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt.

(2) Die Hundehaltung hat so zu erfolgen, dass das Tier sicher untergebracht ist und auch im Wohnhaus oder in der Privatwohnung von Unbefugten nicht freigelassen werden kann. Private Grundstücke, auf denen Hunde frei umherlaufen, müssen ausbruchsicher und so beschaffen sein, dass Unbefugte sie nicht betreten und Hunde sie nicht unbeaufsichtigt verlassen können.

(3) Hunde, die Menschen oder Tiere gefährdend anspringen oder anfallen, handeln in Angriffsabsicht. Ein gefährdendes Anspringen im Sinne von Abs. 1 liegt vor, wenn ein Mensch oder Tier sich objektiv nachvollziehbar durch das Anspringen in seinem körperlichen oder seelischen Wohlbefinden beeinträchtigt sieht. Nicht erforderlich ist, dass der Hund, wie beim Anfallen, den Menschen oder das Tier verletzen will.

Hunde, die Menschen oder Tiere lediglich spielerisch anspringen, handeln nicht in Angriffsabsicht. Bei der Unterscheidung zwischen Spiel- oder Angriffsabsicht kommt

es auf die Sicht der bedrohten Personen an, nicht auf die Absicht des Hundes oder auf den Blickwinkel der verantwortlichen Person.

(4) Die verantwortliche Person im Sinne von Abs. 1 muss körperlich und geistig willens und in der Lage sein, den Hund auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen sicher zu führen. Sicher geführt wird ein Hund, wenn Gefahren im Sinne von Abs. 1 wirksam verhindert werden können.

(5) Auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Sportanlagen, Schulhöfen sowie in öffentlich zugänglichen Kindergärten und öffentlich zugänglichen Freibädern dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Das Mitnahmeverbot gilt nicht für Blindenführhunde.

(6) Vorbehaltlich des Leinenzwangsgebotes nach Abs. 7 und unbeschadet der nach Abs. 8 für bissige Hunde geltenden Bestimmungen, dürfen Hunde auf öffentlichen Verkehrsflächen unangeleint nur geführt werden, wenn sie gut abgerichtet sind und auf Zuruf gehorchen. Sie müssen von geeigneten Personen im Sinne von Abs. 4 begleitet sein, die ausreichend auf sie einwirken können. Eine Hundeleine ist mitzuführen und dem Hund anzulegen, wenn anders eine nach Abs. 1 drohende Gefahr nicht abgewendet werden kann.

(7) Läufige Hündinnen, Hunde in öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie Hunde bei öffentlich zugänglichen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen, wie bei Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten unter freiem Himmel, sind angeleint zu führen.

Der Anleinpflcht ist Genüge getan, wenn der Hund an einer Laufleine geführt wird, die so stark und so befestigt ist, dass der Hund sich hiervon nicht alleine lösen kann.

Mehrere angeleinte Hunde dürfen nur gleichzeitig geführt werden, wenn alle Hunde jederzeit sicher beherrscht werden können.

(8) Bissige Hunde dürfen über das für alle Hunde geltende Mitnahmeverbot des Abs. 5 hinaus, auch auf öffentlich zugängliche Veranstaltungen unter freiem Himmel wie Versammlungen, Aufzüge, Volksfeste und Märkte nicht mitgenommen werden.

Ein bissiger Hund, dessen Gefährlichkeit im Einzelfall nicht oder noch nicht durch den Landkreis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 NHundG festgestellt worden ist, darf auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen nur angeleint und mit einem Maulkorb versehen, von einer geeigneten Person im Sinne von Abs. 4 so geführt werden, dass Gefahren im Sinne von Abs. 1 sicher verhütet werden können. Ein bissiger Hund ist stets allein, nicht mit anderen Hunden gemeinsam, zu führen.

Bissig ist ein Hund, der bereits einmal Menschen durch einen Biss erhebliche Verletzungen zugefügt hat. Verletzungen sind erheblich, wenn eine ärztliche Behandlung erforderlich war. Bissig ist ein Hund auch, der einen anderen Hund gebissen und verletzt hat, ohne von diesem selbst angegriffen worden zu sein oder der einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen hat.

Der Anleinpflcht ist Genüge getan, wenn der Hund an einer höchstens zwei Meter langen Leine geführt wird, die so stark und so befestigt ist, dass der Hund sich hiervon nicht alleine lösen kann. Der Maulkorb muss so angelegt und so beschaffen sein, dass ein Abstreifen oder Beißen durch den Hund sicher verhindert wird.

Die Vorschriften über die Erlaubnispflicht für gefährliche Hunde nach dem NHundG und das Recht des Landkreises für die daran anknüpfenden Rechtsfolgen, ergänzende oder abweichende Einzelfallmaßnahmen zur Gefahrenabwehr nach Maßgabe des NPOG zu treffen, bleiben nach § 13 Abs. 1 NHundG von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.

(9) Verunreinigungen durch Tiere auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen, insbesondere durch Kot, sind durch die Tierhalterin bzw. den Tierhalter oder von der mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragten Person unverzüglich zu beseitigen. Die Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

(10) Das Füttern von wildlebenden Tauben ist im Samtgemeindebezirk verboten.

(11) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dieses gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen bleibt § 9 dieser Verordnung unberührt.

#### **§ 4 Hausnummern**

(1) Die nach § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Nummerierung der Grundstücke Verpflichteten (Grundstückseigentümer) und die ihnen gleichgestellten dinglich Berechtigten (z.B. Erbbauberechtigte) haben die von der Samtgemeinde Leinebergland festgesetzten Hausnummern sichtbar anzubringen und instand zu halten. Die Verpflichtung zur Anbringung und Instandhaltung schließt auch die Pflicht zur Änderung und Neuankündigung der Hausnummernschilder ein, wenn die Hausnummer geändert oder neu festgesetzt wird.

(2) Die Hausnummernschilder müssen so beschaffen sein, dass sie leicht lesbar sind und sich in deutlichem Kontrast von ihrem Untergrund abheben. Sie müssen auch bei Dunkelheit eindeutig von der Straße aus lesbar sein; sie können auf Leuchtkörpern oder als Leuchtziffern (Nummernleuchte) angebracht werden.

(3) Die Sichtbarkeit der Hausnummer darf durch Bäume, Sträucher oder Vorbauten nicht beeinträchtigt werden. Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so ist das Nummernschild an der dem Eingang nächstliegenden straßenseitigen Gebäudeecke anzubringen. Zusätzlich ist der an der Straße liegende Grundstückszugang auszuschildern, wenn das oder die Gebäude so liegen, dass die am Haus angebrachte Hausnummer von der Straße nicht erkennbar ist.

(4) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgesetzt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Die alte Nummer ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass sie noch zu lesen ist. Nach Ablauf der Übergangszeit ist das alte Nummernschild zu entfernen. Die Kosten der Hausnummernschilder tragen die nach § 126 Abs. 3 BauGB Verpflichteten.

## **§ 5 Offene Feuer im Freien**

(1) Offene Feuer im Freien zur Brauchtumpflege, wie z.B. Osterfeuer, bedürfen der Erlaubnis. Die Erlaubnis ersetzt nicht die Zustimmung der oder des Verfügungsberechtigten für das Grundstück, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll.

(2) Weitergehende gesetzliche Regelungen zum Abbrennen offener Feuer bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 6 Sauberkeit auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen**

(1) Das Verunreinigen von öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen (unbefugtes Bemalen, Besprühen, Bekleben, Behängen und Beschreiben von Gebäuden, Einfriedigungen, Bäumen u. a.) ist verboten. Es ist untersagt, Abfälle nach § 3 (1) des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), insbesondere Papier- und Obstreste sowie andere Abfälle (z. B. Kaugummi, Zigaretten, Zigarettenschachteln, Dosen und Flaschen sowie sonstige Verpackungsmittel) wegzuerwerfen oder liegen zu lassen! Soweit vorhanden und aufnahmefähig, sind die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu benutzen.

(2) Das Abstellen von Abfällen zur Verwertung oder zur Beseitigung außerhalb von (überfüllten) Abfall- oder Wertstoffbehältern ist verboten.

(3) Wer Werbematerialien (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder Sonstiges) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen und Anlagen sofort zu beseitigen.

(4) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufstellen und rechtzeitig entleeren.

## **§ 7 Verunstaltung von öffentlichen Verkehrseinrichtungen**

Verkehrszeichen, Straßenschilder, Hausnummern, Feuermelder und Gebäudeteile, die öffentlichen Zwecken dienen, dürfen nicht verdeckt, beklebt, beschrieben, bemalt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit/Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden.

## **§ 8 Schutz vor ruhestörendem Lärm**

(1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) keine Anwendung findet, sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen erheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und der Würde des Tages (einschl. der Erholung) zu beachten:

- Sonntagsruhe: ganztägig (Sonn- und Feiertage)
- Mittagsruhe: werktags von 13:00 – 15:00 Uhr
- Abendruhe: werktags von 20:00 – 22:00 Uhr
- Nachtruhe: werktags von 22:00 – 06:00 Uhr

(2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere auch:

- a) der Betrieb motorbetriebener Handwerksgeräte (z.B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u.a.);
- b) der Betrieb von Rasenmähern;
- c) der Betrieb sonstiger motorbetriebener Garten- und Sportplatzpflegegeräte;
- d) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

(3) Das Verbot des Abs. 2 gilt nicht für

- a) Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen;
- b) gewerbliche und landwirtschaftliche Tätigkeiten, soweit diese nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften unzulässig sind;
- c) Arbeiten, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Abs. 1 beachtet werden.

(4) Ausnahmen von den Verboten des Abs. 2 sind zulässig, wenn besondere öffentliche Interessen die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebieten.

(5) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausprobieren und geräuschvolle Laufenlassen von Motoren verboten.

(6) Innerhalb der Ruhezeiten dürfen Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(7) Der Gebrauch von Werkssirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligter Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen (ausschließlich Probebetrieb).

## **§ 9 Ausnahmegenehmigungen**

Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Samtgemeinde Leinebergland.

Die Ausnahmegenehmigung bedarf der Schriftform. Sie kann befristet, mit Bedingungen und Auflagen verbunden und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 1 dieser Verordnung öffentliche Verkehrsflächen und öffentliche Anlagen nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung nutzt,
2. § 2 Abs. 2 dieser Verordnung öffentliche Verkehrsflächen und/oder öffentliche Anlagen versetzt, beschädigt, beschmutzt oder besprüht oder sich dort zum Zwecke des Alkoholkonsums dort aufhält und dadurch die Öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt oder in öffentlichen Verkehrsflächen und/oder in öffentlichen Anlagen übernachtet oder grillt oder andere Personen durch sein Verhalten gefährdet, belästigt, beeinträchtigt oder behindert,
3. § 2 Abs. 3 dieser Verordnung Dachrinnen und/oder Wasserfallrohre nicht so beschaffen hat, dass Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer durch überlaufendes oder aus schadhafte Stellen austretendes Wasser nicht gefährdet werden,
4. § 2 Abs. 4 die auf Straßen überhängenden, lebenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen und Parkspuren nicht bis zu einer Höhe von 4,50 m beseitigt,
5. § 2 Abs. 4 auf Straßen überhängende trockene Äste und Zweige nicht vollständig entfernt,
6. § 2 Abs. 5 Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden nicht entfernt,
7. § 2 Abs. 6 Gegenstände (Haus- und/oder Sperrmüll) neben den Sammelcontainern abstellt,
8. § 2 Abs. 6 die Sammelcontainer für wieder verwertbare Stoffe in der Zeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen benutzt,
9. § 2 Abs. 7 Hausmüll oder sperrige Gegenstände in öffentliche Papierkörbe wirft,
10. § 2 Abs. 8 zur öffentlichen Abfuhr bestimmten Sperrmüll früher als einen Tag vor dem Abholtermin im öffentlichen Straßenraum bereitstellt,
11. § 2 Abs. 8 zur öffentlichen Abfuhr bestimmten Sperrmüll so im öffentlichen Straßenraum bereitstellt, dass Fußgänger behindert oder Schachtdeckel und Abde-



- ckungen von Versorgungsanlagen verdeckt bzw. in ihrer Funktion beeinträchtigt sind,
12. § 2 Abs. 8 zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellten Sperrmüll/Restmüll, der bis Einbruch der Dunkelheit nicht abgeholt worden war, nicht wieder von der öffentlichen Fläche entfernt,
  13. § 2 Abs. 8 zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellten Sperrmüll durchsucht und dabei auseinander zieht und ausbreitet,
  14. § 2 Abs. 9 in öffentlichen Anlagen mit Fahrrädern oder motorbetriebenen Fahrzeugen fährt oder in öffentlichen Anlagen reitet,
  15. § 2 Abs. 10 in öffentlichen Anlagen Fahrzeuge aller Art, Wohnwagen oder Anhänger abstellt oder repariert,
  16. § 2 Abs. 11 Hydranten oder Bohrbrunnen für die Löschwasserentnahme verdeckt,
  17. § 2 Abs. 12 Hydranten, Schachtdeckel oder Abdeckungen von Anlagen für Wasser, Abwässer, das Fernmeldewesen, Elektrizität, Gas oder Straßenbeleuchtung unbefugt öffnet,
  18. § 2 Abs. 13 Hydranten oder Einlauföffnungen für Straßenkanäle verstopft oder verunreinigt,
  19. § 2 Abs. 14 die Löschwasserentnahme aus Hydranten, Bohrbrunnen oder gekennzeichneten Saugstellen an Gewässern behindert oder unmöglich macht,
  20. § 2 Abs. 15 auf Kinderspielflächen bzw. auf entsprechend gekennzeichneten Flächen raucht oder alkoholische Getränke oder anderer berauschende Mittel verzehrt,
  21. § 3 Abs. 1 es zulässt, dass ihr/sein Hund unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt,
  22. § 3 Abs. 2 einen Hund nicht sicher unterbringt,
  23. § 3 Abs. 5 einen Hund auf öffentlich zugängliche Kinderspielflächen, Bolzplätze, Sportanlagen, Schulhöfe oder in öffentlich zugängliche Kindergärten oder öffentlich zugängliche Freibäder mitnimmt,
  24. § 3 Abs. 6 einen Hund auf öffentlichen Verkehrsflächen unangeleint führt,
  25. § 3 Abs. 7 einen Hund nicht angeleint führt,
  26. § 3 Abs. 8 einen bissigen Hund mitnimmt oder unangeleint oder ohne Maulkorb führt,
  27. § 3 Abs. 9 Verunreinigungen durch Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
  28. § 3 Abs. 10 Tauben füttert,
  29. § 3 Abs. 11 seiner Katze Zugang ins Freie gewährt,
  30. § 4 Abs. 1 die von der Stadt festgesetzte Hausnummer nicht gut sichtbar anbringt und instand hält oder bei Änderung der Hausnummer die alte Hausnummer während der Übergangszeit entfernt oder nicht mit roter Farbe so durchkreuzt, dass die Hausnummer noch zu lesen ist (§ 4 Abs. 4),
  31. § 4 Abs. 2 keine ständig leicht lesbaren Hausnummerschilder verwendet,
  32. § 4 Abs. 3 die Sichtbarkeit der Hausnummerschilder von der Straße aus nicht gewährleistet ist,
  33. § 5 Abs. 1 ohne Erlaubnis offene Feuer im Freien zu Brauchtumspflege sowie Lagerfeuer abbrennt.
  34. § 6 Abs. 1 öffentliche Verkehrsflächen und öffentliche Anlagen verunreinigt, insbesondere Abfälle wegwirft oder liegen lässt,
  35. § 6 Abs. 2 Abfälle zur Verwertung oder zur Beseitigung außerhalb von (überfüllten) Abfall- und Wertstoffbehältern abstellt,
  36. § 6 Abs. 3 seiner sofortigen Verunreinigungs-beseitigung öffentlicher Verkehrsflächen und Anlagen bei der Verteilung von Werbematerialien nicht nachkommt,

37. § 6 Abs. 4 Waren zu sofortigen Verzehr verkauft, ohne eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufzustellen und rechtzeitig zu entleeren,  
38. § 7 Verkehrszeichen, Straßenschilder, Hausnummern, Feuermelder oder Gebäudeteile, die öffentlichen Zwecken dienen, verdeckt, beklebt, beschreibt, bemalt oder sonst in Sichtbarkeit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigt,  
39. § 8 störende Tätigkeiten während der Ruhezeiten ausübt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

(3) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Verhaltensgebote nach § 2, gegen die Leinengebote für Hunde nach § 3 Abs. 6 bis 7, gegen das Hundemitnahmeverbot nach § 3 Abs. 8 sowie gegen die Verunreinigungsverbote nach § 3 Abs. 9 und § 6 Abs. 1 – 4 und gegen das Kastrationsgebot nach § 3 Abs. 11 dieser Verordnung gilt insbesondere der in der Anlage beigefügte Verwarnungsgeldkatalog, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

## **§ 11 Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, sofern sie nicht vorher durch eine andere NPOG-Verordnung ersetzt wird.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Leinebergland, Landkreis Hildesheim, vom 11.07.2018 außer Kraft.

Gronau (Leine), den 31.03.2021

Samtgemeinde Leinebergland  
Der Samtgemeindebürgermeister

Mertens

### **Anlage zur Gefahrenabwehrverordnung der Samtgemeinde Leinebergland**

Verwarnungs- und Bußgeldkatalog gemäß § 10 (2) der Gefahrenabwehrverordnung

Tat-Nr.	Verstoß	Rechtsgrundlage - <b>GefahrenabwehrVO</b> -	Verwarnungs- oder Bußgeld in €
---------	---------	--	--------------------------------------

1	Nutzung öffentlicher Anlagen und öffentlicher Verkehrsflächen entgegen ihrer Zweckbestimmung	§ 2 (1)	30 - 150
2	Beschädigung öffentlicher Anlagen und öffentlicher Verkehrsflächen oder Aufenthalt in öffentlichen Anlagen oder öffentlichen Verkehrsflächen zum Zwecke des Alkoholkonsums mit Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Gefährdung, Belästigung, Beeinträchtigung oder Behinderung anderer Personen oder übernachten oder grillen auf öffentlichen Verkehrsflächen und/oder in öffentlichen Anlagen	§ 2 (2)	50 - 250
3	Gefährdung von Verkehrsteilnehmern durch überlaufendes oder austretendes Wasser durch schadhafte Dachrinnen/Wasserfallrohre	§ 2 (3)	20
4	Nichtbeseitigung von auf Straßen überhängende, lebende Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen und Parkspuren nicht bis zu einer Höhe von 4,50 m	§ 2 (4)	20
5	Vollständige Nichtbeseitigung von auf Straßen überhängende trockene Äste und Zweige	§ 2 (4)	20
6	Nichtentfernung von Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden	§ 2 (5)	15
7	Abstellung von Gegenständen (Haus- und/oder Sperrmüll) neben den Sammelcontainern	§ 2 (6)	20
8	Benutzung von Sammelcontainern für wieder verwertbare Stoffe in der Zeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen	§ 2 (6)	15
9	Entsorgung von Hausmüll oder sperrigen Gegenständen in öffentliche Papierkörbe	§ 2 (7)	30
10	Abstellung von zur öffentlichen Abfuhr bereitgestelltem Sperrmüll früher als einen Tag vor dem Abholtermin auf den Gehweg/in den Straßenraum	§ 2 (8)	30
11	10 + so dass Fußgänger behindert oder Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen verdeckt bzw. in Funktion beeinträchtigt werden	§ 2 (8)	35
12	Nichtentfernung von dem zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellten Sperrmüll/Restsperrmüll, der bis Einbruch der Dunkelheit nicht abgeholt wurde, von öffentl. Flächen	§ 2 (8)	30
13	Durchwühlen und Zerstreuen zur	§ 2 (8)	30

	<b>öffentlichen Abfuhr bereitgestellten Sperrmülls</b>		
14	<b>Fahren in öffentlichen Anlagen mit Fahrrädern oder motorbetriebenen Fahrzeugen oder Ritt in öffentlichen Anlagen</b>	§ 2 (9)	30
15	<b>Abstellung oder Reparatur in öffentlichen Anlagen von Fahrzeugen aller Art, Wohnwagen oder Anhänger</b>	§ 2 (10)	15
16	<b>Verdeckung von Hydranten oder Bohrbrunnen für die Löschwasserentnahme</b>	§ 2 (11)	20
17	<b>Unbefugtes Öffnen von Hydranten, Schachtdeckeln oder Abdeckungen von Anlagen für Wasser, Abwässer, das Fernmeldewesen, Elektrizität, Gas oder Straßenbeleuchtung</b>	§ 2 (12)	20
18	<b>Verstopfung oder Verunreinigung von Hydranten oder Einlauföffnungen für Straßenkanäle</b>	§ 2 (13)	30
19	<b>Behinderung oder Unmöglichmachung der Löschwasserentnahme aus Hydranten, Bohrbrunnen oder gekennzeichneten Saugstellen an Gewässern</b>	§ 2 (14)	30
20	<b>Rauchen, Verzehr von alkoholischen Getränken oder anderen berauschenden Mitteln auf Kinderspielflächen und entsprechend gekennzeichneten Flächen</b>	§ 2 (15)	100 - 250
21	<b>Zulassung, dass ihr/sein Hund unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt</b>	§ 3 (1)	20
22	<b>Nicht sichere Unterbringung eines Hundes</b>	§ 3 (2)	15
23	<b>Mitführen von Hunden auf öffentlich zugänglichen Kinderspielflächen, Bolzplätzen, Sportanlagen, Schulhöfen, Friedhöfen, Kindergärten und Freibädern</b>	§ 3 (5)	15
24	<b>Unangeleintes Führen eines Hundes auf öffentlichen Verkehrsflächen</b>	§ 3 (6)	15
24a	<b>Nichtmitführen einer Hundeleine</b>	§ 3 (6)	10
25	<b>Nichtangeleintes Führen eines Hundes</b>	§ 3 (7)	15
26	<b>Mitnahme eines bissigen Hundes oder unangeleintes Führen oder Führen ohne Maulkorb</b>	§ 3 (8)	25
27	<b>Zurücklassen von Tierkot</b>	§ 3 (9)	50
28	<b>Fütterung von Tauben</b>	§ 3 (10)	10
29	<b>Gewährung von Freigang ohne Kastration und Kennzeichnung mittels Tätowierung oder Mikrochip</b>	§ 3 (11)	150
30	<b>Nicht gut sichtbare Anbringung und Instandhaltung der festgesetzten Hausnummer oder bei Änderung der Hausnummer, die Entfernung der alten Hausnummer in der Übergangszeit</b>	§ 4 (1)	10

31	Nichtverwendung von ständig leicht lesbaren Hausnummernschildern	§ 4 (2)	10
32	Nichtgewährleistung der Sichtbarkeit der Hausnummernschilder von der Straße aus	§ 4 (3)	10
32a	Solches Durchkreuzen der Hausnummer mit roter Farbe, dass sie nicht zu lesen ist	§ 4 (4)	10
33	Abbrennen offener Feuer im Freien zu Brauchtumpflege sowie Lagerfeuer ohne Erlaubnis	§ 5 (1)	50
34	Wegwerfen oder Zurücklassen von Abfällen	§ 6 (1)	50
35	Abstellen oder Zurücklassen von Abfällen/Wertstoffen außerhalb von Abfall-/Wertstoffbehältern	§ 6 (2)	50
36	Verunreinigung durch Werbematerialien, Zeitungen, Prospekte u.a.	§ 6 (3)	50
37	Fehlende oder nicht ausreichende Bereitstellung von Abfallbehältern oder deren rechtzeitige Leerung	§ 6 (4)	25
38	Beeinträchtigung der Sichtbarkeit oder Funktionsfähigkeit von Verkehrszeichen, Straßenschildern, Hausnummern, Feuermeldern oder Gebäudeteilen, die öffentlichen Zwecken dienen	§ 7	50
39	Ausübung von störenden Tätigkeiten während der Ruhezeiten	§ 8	50